

Sonderinformation

Umsatzsteuersatzänderung im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der Corona-Krise hat die sich Große Koalition am 03.06.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 darstellen. Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

- Für die **Entstehung der Umsatzsteuer** und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, **wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist** (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung). **Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.**

Es ergibt sich grundsätzlich alle Betriebe die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

	Bis zum 30.06.2020 ausgeführte Lieferungen und Leistungen	Zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Lieferungen und Leistungen	Ab 01.01.2021 ausgeführte Lieferungen und Leistungen
Regelsteuersatz	19%	16%	19%
Ermäßigter Steuersatz	7%	5%	7%

Am 05.06.2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 ist für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen. Für **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen** gelten somit folgende Steuersätze:

- Bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen 19 %
- Zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 %
- Zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 ausgeführte Leistungen 7 %
- Ab 01.07.2021 ausgeführte Leistungen 19 %

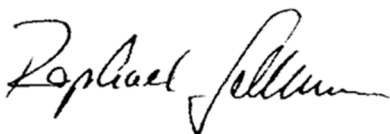
- Bei **Anzahlungen**, die vor dem 01.07.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der **Schlussrechnung** entsprechend berücksichtigt werden muss.
- Sämtliche **elektronische Kassen- und ERP-Systeme** sind an die abgesenkten Steuersätze anzupassen und dann ab dem 01.01.2021 wieder zurück. Ebenso sind die Rechnungsprogramme (Faktura und Kalkulation) auf die geänderten Umsatzsteuersätze anzupassen.
- In der **Buchhaltung werden neue Konten** für die angepassten Steuersätze benötigt. Hier steht die Änderung durch die DATEV bezüglich Kontenrahmen und Automatikkonten wie auch der Steuerschlüssel noch aus.
- Im Rahmen der **Rechnungseingangsprüfung** ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.
- Bei **Dauerleistungen**, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll.

Der Bundestag und der Bundesrat werden über die Maßnahmen im sog. „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz“ voraussichtlich am 29.06.2020 beschließen.

Zur Anwendung und Erleichterungen steht ein Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums zur Zeit nur im Entwurf zur Verfügung. Die Berufsverbände und hier u.A. der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) in seiner Stellungnahme S 05/20 haben hierzu unter der Überschrift „Drohendes Chaos durch Absenkung der Umsatzsteuersätze“ bereits Stellung bezogen und weitergehende Erleichterungen für die Praxis gefordert.

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen ersten Überblick verschaffen konnten und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Diplom – Kaufmann (Uni.)
Raphael Sellmann
Steuerberater

Impressum

© 2020 Alle Rechte vorbehalten Dipl.-Kfm. Raphael Sellmann, Steuerberater, Mescheder Straße 76, 59889 Eslohe

Allgemeine Grundregel für die Bestimmung des Umsatzsteuersatz:

Maßgebend für die Anwendung des Steuersatzes ist stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Dies ist zeitlich

- der Übergang von „Nutzen und Lasten“ an den Kunden oder
- die "Verschaffung der Verfügungsmacht" an den Kunden.

Grundregel beim „Transport von Waren“

Beim **Transport von Waren** liegt zivilrechtlich eine so genannte "bewegte Lieferung" vor. Hier gilt der **Transportbeginn als Zeitpunkt der Lieferung** und bestimmt damit auch den Umsatzsteuersatz:

Transportbeginn bis zum 30.06.2020 = 19% Umsatzsteuer

Transportbeginn ab dem 01.07.2020 = 16% Umsatzsteuer

Grundregel bei „Sonstige Leistungen“

Sonstige Leistungen gelten in dem Zeitpunkt als ausgeführt, an dem diese "**endgültig**" erbracht werden. Das wäre z.B. bei Beratungsleistungen der **letzte Tag der Beratung**. Bei **Dauerleistungen** und Leistungen, die über mehrere Monate bzw. in so genannten Teilleistungen erbracht werden (z.B. Miet-, Pacht-, Leasing- oder Wartungsverträge) gelten als **in dem Zeitpunkt der jeweiligen Teilleistung** bzw. des **jeweiligen Abrechnungszeitraums als ausgeführt**. Damit bestimmt der Erbringungszeitraum der Teilleistung auch den Umsatzsteuersatz.

Grundregel bei „Bauleistungen“

Bei **Bauleistungen** entsteht zivilrechtlich erst mit der **Abnahme der Bauleistung** durch den Kunden (Montage; Herstellung und Reparatur auf einem Grundstück oder an einem Gebäude) der rechtliche Leistungsanspruch. **Damit bestimmt die Abnahme der Bauleistung auch steuerrechtlich den Umsatzsteuersatz !** Abschlagsrechnungen, welche bspw. mit 19% Umsatzsteuer im ersten Halbjahr 2020 geleistet wurden sind damit in einer Schlussrechnung mit Bauleistungsabnahme im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 (=16% Umsatzsteuersatz) auch mit 19% Umsatzsteuer wieder gutzuschreiben:

Bitte dokumentieren Sie insofern den Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistung !!!!!

Beispiel einer Schlussrechnung im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 mit Abschlagsrechnung aus dem 1. Halbjahr 2020:				Umsatzsteuer-
				auswirkung
Schlussrechnung vom 10.07.2020 bei Bauleistungsabnahme am 08.07.2020				
1	Material		8.000,00 €	
2	Stundenlohn		2.000,00 €	
	Bauleistungen ohne Umsatzsteuer (Netto)		10.000,00 €	
	Umsatzsteuer	16%	1.600,00 €	1.600,00 €
	Bauleistung mit Umsatzsteuer (Brutto)	10.07.2020	11.600,00 €	
	abzüglich bezahlter Abschlagsrechnung vom	01.06.2020	10.000,00 €	
	Umsatzsteuer aus der Abschlagsrechnung	01.06.2020 19%	1.900,00 €	-1.900,00 €
	Gutschrift aus der Schlussrechnung vom	10.07.2020	-300,00 €	-300,00 €

Zum 31.12.2020 bzw. 01.01.2021 gilt dies natürlich genau umgekehrt !

Impressum

© 2020 Alle Rechte vorbehalten Dipl.-Kfm. Raphael Sellmann, Steuerberater, Mescheder Straße 76, 59889 Eslohe